



# Ergebnisse der Arbeitsgruppen des 44. Strafverteidigertages

Berlin, 14. Mai 2023

## AG 1: Verteidigung in Großverfahren

Die Bearbeitung von Großverfahren ist für alle Verfahrensbeteiligten eine große Herausforderung. Unmengen an Akten, Beweismitteln und Daten müssen ausgewertet werden. Dies zu bewerkstelligen setzt personelle, fachliche, technische und finanzielle Ressourcen voraus, die oft nicht vorhanden sind. Ohne Selektion ist ein Umfangsverfahren nicht zu bearbeiten. Hier kann zukünftig der Einsatz von künstlicher Intelligenz hilfreich sein, wobei sie auch mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Die Verteidigung muss finanziell ausreichend ausgestattet werden, um nicht nur selbst genug Zeit für die Verteidigung aufbringen zu können, sondern auch Steuerberater\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, IT-Expert\*innen, Assistent\*innen, Dolmetscher\*innen, Privatdetektive und andere Personen beauftragen zu können. Gleiches gilt für die Anschaffung von Hard- und Software. Auf Basis der gesetzlichen Gebühren ist dies alles undenkbar. Das bisherige System der Pauschgebühren hat sich vor dem Hintergrund der restriktiven Bewilligungspraxis der Oberlandesgerichte als völlig ungenügend erwiesen. Hier ist der Gesetzgeber aufgefordert, die Verteidigung finanziell deutlich besser auszustatten. Ansätze könnten zum Beispiel zusätzliche Verteidigerpauschalen in Abhängigkeit zu der Seitenanzahl der Ermittlungsakte und der Beweismittelordner, des Umfangs digitaler Daten, der Menge an sonstigen Beweismitteln, der Anzahl der eingesetzten Ermittlungsbeamt\*innen und die Dauer des Ermittlungsverfahrens sein.

Die Chancengleichheit erfordert es, dass die Verteidigung vergleichbar gut ausgestattet ist wie die Ermittlungsbehörden. Wenn in einem Großverfahren dutzende Ermittlungsbeamt\*innen über teils Jahre nur ein Ermittlungsverfahren bearbeiten, müssen auch der Verteidigung vergleichbare Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Für die Beschuldigten bedeutet ein Großverfahren mit teils hunderten Hauptverhandlungstagen, einer jahrelangen Verfahrensdauer in mehreren Instanzen und erheblichen Verteidigungskosten eine Belastung, der die wenigsten gewachsen sind. Selbst ein Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung können die bereits eingetretenen Folgen oft nicht mehr umkehren. Der Druck zur Kooperation und damit verbundenen Abkürzung des Verfahrens ist vor diesem Hintergrund erheblich. Hier könnte über die Einführung von Höchstfristen für die Dauer des Ermittlungsverfahrens und der Hauptverhandlung, eine richterliche Vorprüfung vor der Einleitung von Ermittlungen und eine pauschale Entschädigung von Beschuldigten für die Belastung durch das Ermittlungsverfahren an sich für den Fall eines späteren Freispruchs oder einer späteren Einstellung nachgedacht werden.

### **AG 3: Künstliche Intelligenz im Strafverfahren**

1. Als Künstliche Intelligenz bezeichnet man wissensbasierte Systeme, die ihre Umwelt analysieren und mit einer gewissen Autonomie agieren können; nicht jede Aktion des Programms ist vorherdefiniert. Die Zuführung von Informationen, die Programmierung der Algorithmen und das Deep Learning innerhalb der künstlichen neuronalen Netzwerke muss ethischen Grundsätzen wie Fairness, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Rechenschaftspflicht, Verantwortung in digitalen Räumen, Vorrang menschlicher Aufsicht, gesellschaftlichem Wohlergehen, Nichtdiskriminierung und Schutz von Privatsphäre genügen.

2. Künstliche Intelligenz lässt sich im Wesentlichen aufteilen in schwache und starke KI, Machine Learning (ML) und Deep Learning (DL), die bereits heute alltagstauglich eingesetzt wird. Zukünftig wird KI in allen Stadien des Strafverfahrens Anwendung finden und anwaltliche Tätigkeit ausfüllen oder ersetzen. Denkbar ist die Vorhersage von Gerichtsentscheidungen ebenso wie die rechtliche Einordnung von Sachverhaltsschilderungen. Die Anwaltschaft kann Mandanten KI-Chatbots zur Mandantenkommunikation ebenso bereitstellen wie Systeme im Bereich KI Compliance Managementsystem oder zur automatisierten Dokumentenklassifizierung, Distribution und Archivierung. Risikoanalysen, Reportings und Prognosen werden zukünftig durch KI geleistet.

3. Die – zur Sicherung der Freiheitsrechte der Bürger – mit dem reformierten Strafprozess etablierten wesentlichen Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, aber auch das Recht auf den gesetzlichen Richter und das Akkusationsprinzip werden seit Jahren durch behördliche Ziele der »Praktikabilität« und »Arbeits erledigung« ersetzt. Die polizeiliche Selektion und ihre aktenmäßige Darstellung bilden die Grundlage richterlicher Entscheidungsfindung. Der (bislang unkontrollierte) Einsatz künstlicher Intelligenz vereinfacht den Transfer polizeilicher Wertungen in die richterliche Entscheidungsfindung; das »Technikvertrauen« in die vermeintliche Objektivität und Unfehlbarkeit von polizeilichen KI-Systemen birgt die Gefahr einer zukünftigen »Verurteilungsmaschinerie« anstelle der strafprozessualen Freiheitssicherung. Ziel des Einsatzes von KI müssen gute Programme sein, die bei Entscheidungen unterstützen und einen Mehrwert im Hinblick auf die freiheitssichernde Funktion der StPO auf der Suche nach der forensischen Wahrheit bieten. KI darf nicht dazu dienen, eine schnellere, effizientere Verurteilungsmaschinerie zu schaffen.

4. Ermittlungsbehörden und Gerichte nutzen Künstliche Intelligenz bereits seit Jahren in den Bereichen der Beweiserhebung, Beweisbewertung und bei der Entscheidungsfindung, insbesondere in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Der flächendeckende Einsatz zur Büro- und Verfahrensunterstützung wie der Elektronische Gerichtssaal mit vollständiger automatisierter Protokollerfassung, Personenidentifizierung, Televernehmung und virtueller Tatortbegehung, aber auch ein Strafanzeigenchatbot mit (straf-)rechtlicher Einordnung von Bürgerfragen ist bereits mit Teilprojekten erprobt.

5. Die Zertifizierung und Kontrolle von KI-Systemen als Konformitätsprüfung von neuen Systemen i.S.d. KI-VO-Entwurfs klassifiziert die verschiedenen Risiken der KI-Systeme (KI-Systeme mit unannehmbaren, mit hohem, mit geringem oder mit minimalem Risiko). KI-Systeme zu Zwecken der Strafverfolgung gelten als Hochrisiko-Systeme, insbesondere solche die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden für individuelle Risikobewertungen natürlicher Personen, als Lügendetektoren, zur Aufdeckung von Deep-Fakes, zur Verlässlichkeit von Beweismitteln, zur Erstellung von Profilen oder zu Durchsuchung komplex verknüpfter und unverknüpfter Datensätze verwendet werden sollen. Die Zertifizierung von KI-Systeme als »Gütesiegel« hat eine verstärkende Schutzfunktion für Bürgerrechte und einen Einfluss auf etwaige Gesetzgebungsprozesse.

6. Im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr werden bereits heute Softwaretools eingesetzt, die unter den Begriff der KI zu subsumieren sind (insbesondere Verfahren des maschinellen Lernens). Dabei werden auf der Grundlage großer Datenmengen neuronale Netzwerke trainiert. Die Verwendung von KI-Systemen im Bereich der Strafverfolgung erfolgt bislang unreguliert und unüberwacht. Eine Vielzahl von KI-Anwendungen, die im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr in Betracht kommen oder bereits im Einsatz sind, ist

aber mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und damit mit Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Aus Datenschutzsicht muss die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze als unabdingbare Voraussetzung für den datenschutzrechtlich zulässigen Einsatz von KI gewährleistet werden. Der Einsatz von KI darf ebenso eine effektive Ausübung der Betroffenenrechte nicht schmälern. KI muss durch Datenschutzaufsichtsbehörden umfassend kontrolliert werden können und dem Einsatz von KI muss eine umfassende Datenschutz-Folgenabschätzung vorangehen.

#### **AG 4: Suspektes Beweismittel**

Die Arbeitsgruppe 4 hat sich mit neuen und alten, aber nicht klassischen Beweismethoden als suspektes Beweismittel beschäftigt. Im Fokus standen das Mantrailing, die 3D-Simulation und das Super-Recognizing.

Durch die vermehrte Entwicklung von neuen Methoden, die der Gewinnung von Beweismitteln oder selbst als Beweismittel dienen soll, ergibt sich das Problem bzw. die Fragestellung, ob es sich dabei um ein »suspektes Beweismittel« handelt. Suspekt, also zweifelhaft sind die dargestellten Beweismethoden – und die berechtigten Zweifel spielen bei der Beweiswürdigung im Sinne des § 261 StPO eine wesentliche Rolle –, weil man bei diesen Beweismitteln nicht weiß und nicht feststellen kann, woher das Beweisergebnis eigentlich kommt und die Beweismittel einer vollständigen Reproduktion häufig nicht zugänglich sind. Dabei fällt auf, dass vor allem Polizeibeamt\*innen und Ermittlungspersonen vermehrt eine Rolle als Sachverständige bzw. sachverständige Zeugen (z.B. als Superrecognizer oder Hundeführer\*in) zukommen soll und im Rahmen der Beweisaufnahme dann Beweisergebnisse darlegen, ohne den Weg des Erkenntnisgewinns wiederzugeben (können). Doch wie tauglich sind solche Beweismittel?

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zeigt in verschiedenen Entscheidungen (z.B. BGH 5 StR 41/18; 5 StR 151/14 u.a.), dass derzeit eine kritische Unterstützung durch die Justiz nicht zu erwarten ist. Zuletzt gab es eine tiefgreifende Auseinandersetzung des Bundesgerichtshofs nur zum Beweismittel des Lügendetektors (BGHSt 44, 308). Die gesetzlichen Grundlagen für den Strafprozess regeln die Klassifizierung von Beweismitteln nicht, vielmehr sieht der Gesetzgeber derzeit eher eine Aufweichung – § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO.

Daher fordern wir eine kritische Überprüfung der suspekten Beweismittel.

Auf rechtspolitischer Ebene bedeutet dies: neue Beweismittel und Methoden müssen geprüft werden. Dies kann beispielsweise durch einen forensischen Beirat erfolgen, der sich aus Richter\*innen, Wissenschaftler\*innen und weiteren Beteiligten zusammensetzt und an den Daubert-Standard orientiert. Es sind Kriterien festzulegen, nach denen das Beweismittel zu überprüfen sind. Eine Orientierung an den Daubert-Standard erscheint sinnvoll, zumindest ein guter Ansatz zu sein. Danach sind wenigstens vier Kriterien zu berücksichtigen: Verifizierung/Falsifizierung der Methode, Veröffentlichung und peer-review, bekannte Unsicherheiten der Methoden, Anerkanntheit der Methode.

Im Verteidiger\*innenalltag sollte der/dem motivierten Strafverteidiger\*in die Subjektivierung von Beweismitteln durch Bewertung von Ermittlungspersonen bekannt sein und erkannt werden. Es ist eine kritische Überprüfung durch die Verteidigung sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Beweisaufnahme gefragt. Insbesondere ist die Qualifikation der Ermittlungsbeamten\*innen zu hinterfragen und durch geeignete Beweisanträge die Hilfe von Wissenschaft und »qualifizierten« Sachverständigen einzuholen.

## **AG 5: Dokumentation des Strafverfahrens**

Der Strafverteidigertag unterstützt den Entwurf der Bundesregierung zur Dokumentation der Hauptverhandlung.

Die von den Kritiker\*innen vorgebrachten Bedenken, die Dokumentation würde die Wahrheitsfindung im Erkenntnisverfahren beeinträchtigen, insbesondere das Aussageverhalten von Zeug\*innen beeinflussen, erscheinen vorgeschoben. Sie widersprechen zudem dem heutigen Stand der Wissenschaft zur Wahrnehmung der Gedächtnisleistung.

Zusammengefasst dient die wortgetreue technische Dokumentation des strafgerichtlichen Hauptverfahrens der Objektivierung und Verbesserung der Beweisaufnahme, der besseren Sachaufklärung, der Vorbeugung von Fehlern und Machtmissbrauch und damit der Wahrheitsfindung im Strafprozess.

Wo der Staat in die Freiheit der Bürger eingreift, darf Kontrolle anhand objektiver Dokumentation nicht fehlen.

## **AG 6: Strafbefehlsverfahren**

- Die Vorschrift § 411 Abs. 2 S. 2 StPO (»§ 420 ist anzuwenden.«) sollte ersatzlos gestrichen werden.
- Der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls soll ein Fall der notwendigen Verteidigung sein und in § 140 StPO aufgenommen werden
- Hilfsweise: Beratungsgutschein beigefügt zum SB für anwaltliches Beratungsgespräch auf Kosten der Landeskasse
- Die Wirksamkeit der Zustellung bedarf einer Rückmeldung durch den Beschuldigten; eine Ersatzzustellung gibt es bei SB nicht
- Der Einspruch gg. einen Strafbefehl wird durch eine aktive Zustimmung ersetzt
- Hilfsweise: Die Einspruchsfrist gegen Strafbefehle soll verlängert werden
- Erkenntnisse zu Sprachkundigkeit und psych. Gesundheit sind zu dokumentieren
- Die Vollstreckung der EFS aufgrund von Strafbefehlen soll abgeschafft werden

Hilfsweise: Vor Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe soll zwingend eine richterliche Anhörung und Anordnung stattfinden, die EFS soll bei Zahlungsunfähigkeit bis zu drei Jahre zurückgestellt werden können

- Die AG 6 fordert Entkriminalisierung insbes. des § 265a StGB, Erwerb und Besitz geringer Mengen BtM jedweder Art, Ladendiebstahl bis zur Grenze der Geringfügigkeit aus § 248a StGB
- In der Strafverfolgungsstatistik sollten SB und Urteile ieS unterteilt werden. Desweiteren sollten nicht nur Wiederaufnahmeanträge erfasst werden, sondern differenziert werden nach zulässigen/begründeten/ erfolgreichen WA-Anträgen
- Die AG 6 spricht sich gegen die von der Justizministerkonferenz im November 2022 empfohlene Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens aus.

## **AG 7: Die Legalisierung des Umgangs mit Cannabis**

1. Die AG begrüßt es, dass die Regierung aus SPD, Grünen und FDP sich der Problematik der Strafbarkeit des Konsums und Besitzes von Cannabis angenommen hat.
2. Allerdings sind die bisher bekannten Entwürfe des Gesetzes zur Legalisierung des Besitzes von Cannabis zum Eigenkonsum unzulänglich. Sie enthalten so viele in sich widersprüchliche und nicht kontrollierbare Vorgaben an die Konsumierenden, dass sie in der bisherigen Form abzulehnen sind.
3. Die Subtexte der Gesetzentwürfe enthalten die Etikettierung von Konsumierenden als besonders gefährliche Bürger, deren Genussgewohnheiten nur durch besonders restriktive Regelungen in Zaum gehalten werden können.
4. Der Besitz von Cannabis zum Eigenkonsum ist ohne Einschränkung straflos zu stellen.